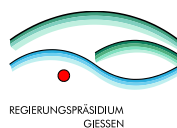


Drucksache VIII / 102

Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 31
RPGI-31-93a0200/1-2016 – GP weitere
Bearbeitung nach 2. Offenlegung



Gießen, 19. Juli 2016
Frau Bröcker ☎ 24 14
Herr Metzger ☎ 24 20
Herr Hennermann ☎ 24 12
Herr Dr. Gerhards ☎ 24 40

VORLAGE

DER OBEREN LANDESPLANUNGSBEHÖRDE

AN DIE REGIONALVERSAMMLUNG MITTELHESSEN

Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Energie Mittelhessen

Grundsatzpapier zur weiteren Bearbeitung nach der zweiten Beteiligung am Planentwurf

Beschlussvorschlag:

1. Die Bedenken, dass nicht ausreichend windhöfliche Standorte als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) ausgewiesen seien, deshalb kein substanzialer Raum für die Windenergienutzung geschaffen werde und letztlich die regionalen Energieziele verfehlt würden, werden nicht mitgetragen.
2. Der Forderung, weitere örtliche Windgutachten zu berücksichtigen, wird nur entsprochen, soweit die vorgelegten Gutachten uneingeschränkt die Anforderungen der aktuellen einschlägigen Technischen Richtlinie erfüllen.
3. Die Anregung, im Umfeld bestehender Windfarmen zusätzliche Repowering-Optionen zu schaffen, wird derzeit nicht aufgegriffen.
4. Die Bedenken, dass auf der Ebene der Regionalplanung eine abschließende Abwägung der Belange des Artenschutzes nicht möglich sei, werden nicht geteilt.
5. Der Kritik an einer angeblichen Fehlgewichtung des Arten- und Gebietsschutzes zu Lasten eines Repowerings auf besonders windhöflichen Standorten wird auf Grundlage der aktuellen Erkenntnisse durch ergänzende Ausführungen entgegengetreten.
6. Hinsichtlich der Notwendigkeit, als Folge der Berücksichtigung aktueller Daten zum Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen Änderungen an den artspezifischen Schwerpunkträumen und an VRG WE vorzunehmen, findet eine Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde statt.
7. Die Kritik, dass Auswirkungen der regionalplanerischen Windenergiekonzeption auf den Schutz des Waldes mit seinen vielfältigen Funktionen nicht ausreichend gewürdigt seien, wird zurückgewiesen.

8. Der Kritik an der fehlenden Berücksichtigung vorhandener, außerhalb von VRG WE gelegener Windenergieanlagen (WEA) bei der Ermittlung und Beurteilung kumulativer Wirkungen (Umfassung von Ortslagen) wird durch ergänzende Ausführungen begegnet.
9. Die Forderung, die Abgrenzung von VRG WE als Folge aktueller Erkenntnisse zur Wohnbauung im Außenbereich zu verändern, wird berücksichtigt.
10. Die Anregung, Vorranggebiete Industrie und Gewerbe als weiches Ausschlusskriterium zu behandeln, wird aufgegriffen. Es bleibt zusätzlich bei der Einstufung als hartes Ausschlusskriterium, die ergänzend begründet wird.
11. Die Forderung, die bisherige Einstufung der Schutzzonen II und III von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten als weiches Ausschluss- bzw. als Restriktionskriterium zu verändern, wird nicht aufgegriffen.
12. Die Forderungen zur differenzierten Behandlung der Anlagenschutzbereiche um zivile Flugsicherungseinrichtungen werden unter Einbeziehung aktueller Erkenntnisse berücksichtigt.
13. Der Anregung, die Mindestabstände zu Bundesfernstraßen, zu regional bedeutsamen Straßen und zu Hochspannungsleitungen etc. zu erhöhen bzw. dynamisch anzulegen, wird nicht gefolgt.
14. Für mögliche Konflikte zwischen Energiefreileitungen mit ihrer 400 m-Abstandszone und Vorranggebieten Siedlung Planung wird eine Konfliktlösung auf der örtlichen Ebene angestrebt. Ergänzend erfolgt eine Formulierung des Plansatzes 2.5-3 (Z) als Soll-Ziel.

Begründung und Erläuterung:

Das vorliegende Grundsatzpapier enthält die grundlegenden Vorgaben für die weitere Bearbeitung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen. Aufgegriffen werden die wesentlichen Anregungen und Bedenken, die im Zuge der zweiten Anhörung und Offenlegung vorgetragen und mit der Obersten Landesplanungsbehörde in Dienstbesprechungen erörtert wurden.

Die Erwidern der im Einzelnen vorgetragenen Argumente erfolgt – wie im bisherigen Planungsprozess – in einer Datenbank, die sämtliche Anträge von Kommunen, Behörden sowie Bürgerinnen und Bürgern enthält. Neben individuellen Antworten wird dort in erster Linie auf ein Grundsatzpapier bezüglich allgemeiner, nicht-ortsbezogener Anträge (Drucksache VIII/103), auf die gebietsbezogenen Steckbriefe zu den VRG WE sowie auf Ausführungen im Regionalplan selbst und im zugehörigen Umweltbericht verwiesen.

Kritikpunkte, die bereits Gegenstand der Diskussion und Abwägung im Anschluss an die erste Offenlegung des Planentwurfs waren (z.B. Infraschall von Windenergieanlagen), werden anhand aktueller Erkenntnisse geprüft; neue Erkenntnisse werden ggf. in Drucksache VIII/103 aufgegriffen. Sofern sich danach keine neue Beurteilung ergibt, wird an den damaligen Abwägungsergebnissen festgehalten.

Zu 1.:

Zwischen der mittleren Windgeschwindigkeit an einem Standort, den möglichen Volllaststunden und dem erzielbaren Stromertrag besteht ein Zusammenhang. Wie konkrete Erkenntnisse von bestehenden Windenergieanlagen (WEA) erkennen lassen, ist die für die Region Mittelhessen durchschnittlich angesetzte jährliche Volllaststundenzahl von 2.000 Std. durchaus realistisch. Inwiefern ein VRG WE unter Wirtschaftlichkeitsaspekten tatsächlich für die Windenergienutzung in Anspruch genommen wird, hängt von einer Vielzahl Faktoren ab. Die Windhöufigkeit spielt dabei nicht immer die dominierende Rolle, wie die vertiefenden Ausführungen in Drucksache VIII/103 zeigen. Durch die Rechtsprechung ist geklärt, dass ein Planungsträger keineswegs nur die wirtschaftlichsten Standorte für die Windenergienutzung ausweisen darf. Der TRPEM stellt vor diesem Hintergrund keine Verhinderungsplanung dar. Ausgehend von dem Flächenanteil

der VRG WE an der (technischen) Potenzialfläche in der Region Mittelhessen, wie er im Umweltbericht dokumentiert wird, schafft er substantiell Raum für die Windenergienutzung.

Zu 2.:

Am 22.9.2014 wurde die Technische Richtlinie zur Bestimmung von Windpotenzial und Energieerträgen, Teil 6, Revision 9 (TR6 Rev. 9) verabschiedet, die höhere Anforderungen an Windgutachten beinhaltet als die Vorgängerversion TR6 Rev. 8. Dies gilt unter anderem hinsichtlich eines 12-monatigen Messzeitraums und bezüglich der Repräsentativität der Vergleichs-WEA (Abstand zum untersuchten Gebiet und Mindestnabenhöhe).

Neue Windgutachten müssen uneingeschränkt die aktuellen Anforderungen aus der TR6 Rev. 9 erfüllen. Für VRG WE, die bereits im TRPEM 2015 aufgrund örtlicher Windgutachten berücksichtigt wurden, gilt – ebenso wie für die Windgutachten selbst – Bestandsschutz (d. h. für die seinerzeit geprüften Gutachten werden nicht die jetzt aktuellen Anforderungen zugrundegelegt).

Zu 3.:

Im Zuge der zweiten Offenlegung wurde die Forderung erhoben zu prüfen, ob im Vergleich zum Planentwurf erweiterte Möglichkeiten für das Repowering vorhandener WEA eröffnet werden können. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass für viele WEA ein Repowering am Standort deshalb ausscheidet, weil diese Anlagen sich innerhalb des 1.000 m-Abstands um Ortstagen befinden, der künftig zwingend einzuhalten ist. Daneben sind unter anderem Anforderungen des Naturschutzes entscheidend dafür, dass sich vorhandene WEA künftig nicht innerhalb eines VRG WE befinden und damit ein Repowering in der Regel ausgeschlossen sein wird.

Für bestehende WEA, die sich außerhalb von Ausschluss- und gewichtigen Restriktionsflächen befinden, wurde die Option der Erweiterung des räumlichen Umgriffs von 100 m auf 350 m geprüft. Betroffen sind vor allem Altanlagen, die sich unmittelbar am Rand des 1.000 m-Siedlungsabstands befinden. Hintergrund ist, dass nach bisherigem Planungsansatz im Sinne der regionalplanerischen Unschärfe vorhandene WEA-Standorte mit einem Puffer von 100 m angesetzt wurden. Fachlich vertretbar ist es, diesen Puffer auf 350 m zu erhöhen: dieser Wert orientiert sich an dem Mindestabstand zwischen zwei modernen WEA, der dem 3-fachen des Rotorradius von derzeit etwa 115 m entspricht. Will man mehr Spielraum für ein Repowering eröffnen, könnte über diesen Weg der für ein Repowering zu prüfende Raum um vorhandene WEA vergrößert werden. Bei einer entsprechenden Überarbeitung des Planungsansatzes würden sich dadurch ca. 30 zusätzliche WEA-Standorte mit einem Flächenumfang zusätzlicher VRG WE von etwa 350 ha ergeben.

Im Entwurf des TRPEM 2015 ist allerdings auch ohne diese Änderung ausreichend Raum für die Windenergienutzung ausgewiesen. Zudem ist für einen großen Teil bestehender WEA kurzfristig ein Repowering nicht zu erwarten, weil die Anlagen noch kein hohes Alter aufweisen. Insofern ist eine Regelung für erweiterte Repowering-Optionen im TRPEM nicht erforderlich.

Zu 4.:

Belange des Artenschutzes sind ebenenspezifisch zu behandeln. Dabei kommt der überörtlichen Ebene (Teilregionalplan Energie) eine andere Rolle zu als der örtlichen Ebene (Bauleitplan bzw. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren). Umfangreiche Ausführungen dazu enthalten der Teilregionalplan Energie Mittelhessen in der Begründung/Erläuterung zu Plansatz 2.2.1 (Z) und der Umweltbericht zum Teilregionalplan (Kap. 8).

So müssen auf der Regionalplanebene ausreichend belastbare Angaben zum Vorkommen bzw. zur Nicht-Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten im Umfeld möglicher VRG WE vorliegen. Eine Raumnutzungsanalyse für Vogelarten, wie sie für Genehmigungsverfahren häufig erstellt wird, ist nicht erforderlich. Auf der Regionalplanebene kommt primär das sog. Schwerpunkttraumkonzept zum Tragen, welches Einzelvorkommen – anders als auf der örtlichen Ebene – in der Regel nicht berücksichtigt. Es ist ein zur Sicherung lokaler Populationen geeignetes Instrument auf der Regionalplanebene. Die Belastbarkeit der Schwerpunktträume und ihre Bedeutung über den Status Quo hinaus werden dadurch sichergestellt, dass neben aktuellen Brut- und Nahrungshabitaten von Vögeln und Fledermäusen auch die Habitateignung, die über län-

gere Zeiträume mehr oder weniger unveränderlich ist, berücksichtigt wird. Ergänzend wird zulässigerweise davon ausgegangen, dass für Vorkommen windenergieempfindlicher Arten in VRG WE, die sich außerhalb dieser Schwerpunkträume befinden, in der Regel eine Konfliktlösung auf der örtlichen Ebene möglich ist.

Im Sinne einer Letztentscheidung berücksichtigt die Abwägung zum Teilregionalplan alle zum Zeitpunkt der Abwägung aktuell vorliegenden Erkenntnisse zu Artvorkommen. Dieses Abwägungsergebnis kann gemäß den Regelungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und nach der einschlägigen Rechtsprechung auf der örtlichen Ebene nicht mehr in Frage gestellt werden; abschließend abgewogene Artenschutzkonflikte können einer Genehmigung von WEA nicht (erneut) entgegengehalten werden. Neue Erkenntnisse, z.B. veränderte Artvorkommen, sind zu berücksichtigen. Dabei haben VRG WE aber als Ziele der Raumordnung eine hohe Bindungswirkung für die Genehmigungsebene: das „Ob“ der Windenergienutzung ist in diesen Gebieten abschließend geklärt, nur das „Wie“, d.h. die konkrete Art der Umsetzung der Windenergienutzung, ist noch offen. Das bedeutet, dass in den ausgewiesenen VRG WE – auch im Hinblick auf deren Alternativlosigkeit als konfliktärmste Gebiete für die Windenergienutzung – eine Zulassung der Windenergienutzung unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht (z.B. Vermeidungsmaßnahmen wie kleinräumige Verschiebung von WEA-Standorten, Verzicht auf besonders konfliktträchtige WEA-Standorte und Habitatgestaltung sowie Durchführung eines artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens für betroffene Arten) anzustreben ist. Dies gilt auch bei neuen Erkenntnissen zum Vorkommen windenergieempfindlicher Arten, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den TRPEM noch nicht bekannt waren. Nur im Ausnahmefall, z.B. beim Nachweis besonders schutzbedürftiger Arten, können neue Erkenntnisse auf der örtlichen Ebene dazu führen, dass ein VRG WE insgesamt nicht umgesetzt werden kann.

Zu 5.:

Es ist unstrittig, dass die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Auswirkungen der Windenergienutzung auf Tierarten, insbesondere Vogel- und Fledermausarten, mit zunehmender Forschungsdauer und -intensität belastbarer werden. Insbesondere empirische Untersuchungen zur speziellen Situation im Mittelgebirge (Besonderung von Vögeln), wie sie kürzlich unter Federführung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Energie und Landesentwicklung im Vogelsberg beauftragt wurden, und Monitoringmaßnahmen an vorhandenen WEA, die als Nebenbestimmungen festgesetzt wurden, werden den Kenntnisstand in den nächsten Jahren erweitern. Auch das gemäß FFH-Richtlinie erforderliche Monitoring in den NATURA 2000-Gebieten kann Ergebnisse erbringen, aufgrund derer sich unter Umständen weitere Ausbaumöglichkeiten für die Windenergienutzung in Räumen ergeben, die bisher aus Sicht des Arten- und Gebietsschutzes als kritisch angesehen werden.

In Anwendung des sog. Vorsorgeprinzips ist derzeit aber eine eher restriktive Ausweisung von VRG WE in aus Arten- und Gebietsschutzaspekten möglicherweise konfliktträchtigen Räumen zulässig. Ergänzende Ausführungen werden in den Umweltbericht aufgenommen.

Zu 6.:

Im Zuge der zweiten Anhörung und Offenlegung sowie im Anschluss daran wurden eine Vielzahl von Hinweisen auf aktuell beobachtete Artvorkommen ebenso wie auf nicht mehr genutzte Brutstandorte vorgetragen. Alle diese Angaben wurden in einer internen Arbeitskarte dokumentiert. In enger Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde wurden die Angaben hinsichtlich ihrer Plausibilität und Belastbarkeit bewertet und bezüglich möglicher Konsequenzen für die Abgrenzung von Schwerpunkträumen beurteilt. Dabei erscheint zunächst die Annahme zulässig, dass bereits die im TRPEM 2015 ausgewiesenen Schwerpunkträume hinsichtlich Flächenumfang und Qualität geeignet sind, die örtlichen Populationen der betroffenen Arten nachhaltig zu sichern.

Insofern wird grundsätzlich an der bisherigen Methodik für die Ausweisung von Schwerpunkträumen für windenergieempfindliche Vogel- und Fledermausarten festgehalten; diese wird im Umweltbericht (Kap. 8) ergänzend erläutert. Eine geringfügige Änderung ist bei der Behandlung von Uhu-Brutstandorten vorgesehen. Diese werden in Abhängigkeit von ihrer Lage innerhalb

bzw. außerhalb von Vogelschutzgebieten mit Erhaltungsziel „Uhu“ differenziert betrachtet, ohne dass sich daraus gravierende Änderungen an den VRG WE ergeben.

Die Ergebnisse der Einzelfallprüfung werden in der aktualisierten Karte 11 und in den Gebietssteckbriefen zu den einzelnen VRG WE dokumentiert. Sie sind unabhängig von der hier vorliegenden Drucksache VIII/102 Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung durch die Gremien der Regionalversammlung Mittelhessen.

Zu 7.:

Wie bereits im Rahmen der ersten Offenlegung wird grundsätzliche Kritik an der angeblich unzulässigen, großflächigen Inanspruchnahme von Waldflächen mit ihren vielfältigen Waldfunktionen durch VRG WE geübt. Ergänzend zu den ausführlichen Darlegungen im Teilregionalplan selbst und im Umweltbericht wird u.a. darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme von Wald durch WEA dadurch zu relativieren ist, dass die Waldfläche in Hessen jährlich um ca. 450 ha zunimmt, und dass eine gesetzliche Verpflichtung zum Ausgleich von Waldverlusten besteht.

Zu 8.:

In ergänzenden Ausführungen wird darauf hingewiesen, dass es im Hinblick auf die mittel- bis langfristige Perspektive des TRPEM und der darin festgelegten VRG WE zulässig ist, bei der Beurteilung kumulativer Wirkungen, hier insbesondere bezüglich der Umfangswirkung von Ortslagen, auf die ausgewiesenen VRG WE abzustellen. Vorhandene WEA außerhalb von VRG WE spielen bei dieser Betrachtung auf der Regionalplanebene keine Rolle.

Begründet wird dies zum Einen damit, dass vorhandene WEA, die sich außerhalb von VRG WE befinden, künftig für ein Repowering in der Regel nicht zur Verfügung stehen und deshalb zum mittel- bis langfristigen Ende ihrer Nutzungsdauer regelmäßig ersatzlos abgebaut werden; sie können dann keine Wirkung mehr in der Landschaft erzielen. Zum Anderen sind bestehende Altanlagen meist deutlich niedriger als moderne WEA und in ihrer Wirkung in der Landschaft mit letzteren nicht vergleichbar.

Zu 9.:

Im Zuge der zweiten Anhörung und Offenlegung wurden einige Hinweise auf Fehler bei der Erfassung von Wohngebäuden im Außenbereich vorgetragen. Zum Teil handelt es sich dabei um Fälle, die bereits im Zuge der ersten Offenlegung hätten vorgebracht werden können. In den meisten Fällen sind nur untergeordnete Flächenanteile eines VRG WE betroffen. Damit diese Aspekte bei der Umsetzung der jeweiligen VRG WE, spätestens im Genehmigungsverfahren, nach BImSchG sachgerecht berücksichtigt werden können, wird in den jeweiligen Gebietssteckbriefen auf den Sachverhalt hingewiesen.

Zu 10.:

Gemäß OVG Lüneburg, Urt. v. 25.6.2015 – 12 LC 230/14 sind WEA grundsätzlich innerhalb eines Industriegebiets (diese sind Teil der regionalplanerischen VRG Industrie und Gewerbe) zulässig, da es sich im planungsrechtlichen Sinn um Gewerbebetriebe handelt. Allerdings kommt es im Einzelfall darauf an, ob sich eine oder mehrere WEA nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung in die Eigenart des jeweiligen Industriegebiets bzw. VRG Industrie und Gewerbe einfügen. So kann die Zweckbestimmung eines Gebiets in Kombination mit einzuhaltenden Abständen von (raumbedeutsamen) WEA zu benachbarten Unternehmen gegen die Zulässigkeit einer WEA sprechen.

Gemäß Vorgabe des Landesentwicklungsplans Hessen (LEP) 2000 (Kap. 11.1) sind in regionalplanerischen Bereichen für Industrie und Gewerbe bis zu 2 WEA mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Gleichwohl wird an der Behandlung dieser Gebietskategorie als hartes Ausschlusskriterium im TRPEM festgehalten; VRG Industrie und Gewerbe werden aber hilfsweise auch als weiches Ausschlusskriterium definiert und dies im Umweltbericht wie folgt begründet.

Es ist sowohl Vorgabe der LEP-Änderung 2013 (Plansatz Z 3 f) als auch Intention der Regionalversammlung Mittelhessen, nur VRG WE mit ausreichender Größe auszuweisen. Neue VRG WE sollen mindestens Platz für 3 WEA bieten (15 ha). Bei vorhandenen WEA-Standorten muss im Hinblick auf ein Repowering wenigstens Platz für 2 WEA (5 ha) sein. Neue Windfarmen

(mindestens 3 WEA) können gemäß Vorgabe des LEP 2000 nicht in VRG Industrie und Gewerbe entstehen. Für „neue“ VRG WE stellen VRG Industrie und Gewerbe (Bestand und Planung) somit ein hartes Ausschlusskriterium dar.

Die Frage „VRG LuG als hartes oder weiches Ausschlusskriterium“ ist insofern letztlich nur für vorhandene WEA in VRG LuG (Bestand und Planung) von Relevanz. Hier ist, wie erwähnt, ein Repowering mit 2 WEA zunächst auf Grundlage des LEP 2000 grundsätzlich zulässig. Es entspricht aber dem Willen des Planungsträgers, in diesen Gebieten ein Repowering auszuschließen, um industriell-gewerbliche Entwicklungen nicht einzuschränken. Der Planungsträger darf dabei die Vorgabe des LEP 2000 enger fassen. Bedenken dagegen wurden im Zuge der Offenlegung des TRPEM, bezogen auf die konkret betroffenen WEA, nicht vorgetragen. Unabhängig von der kleinflächigen Relevanz hätte der Planungsträger keine Veranlassung, auf ein solches weiches Ausschlusskriterium zu verzichten, weil auch unter Anlegung dieses Kriteriums substantiell Raum geschaffen wird für die Windenergienutzung in Mittelhessen.

Im Ergebnis ist somit die Behandlung als hartes Ausschlusskriterium zulässig; die gleichzeitige Einstufung von VRG Industrie und Gewerbe als weiches Ausschlusskriterium dokumentiert den Willen des Planungsträgers.

Zu 11.:

Die Schutzzone II von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten wird nicht als hartes Ausschlusskriterium eingestuft. Als hartes Ausschlusskriterium gelten nämlich nur Kriterien, bei denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine Windenergienutzung in jedem Fall unmöglich ist. In zumindest 4 Fällen sind in Mittelhessen WEA in der Zone II von Wasserschutzgebieten (WSG) zugelassen worden; dies spricht gegen absolute rechtliche und tatsächliche Hinderungsgründe. Im Übrigen ist die Wirkung als weiches Ausschlusskriterium, das der Planungsträger selbst definiert und pauschal einhält, im Ergebnis letztlich die gleiche wie die eines harten Ausschlusskriteriums.

Die Schutzzone III von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten wird nicht als Restriktionskriterium behandelt. Der Schutzzone III kommt im Rahmen der regionalplanerischen Beurteilung zulässigerweise ein geringes Gewicht zu, nicht zuletzt, weil sie große Flächenanteile der Region Mittelhessen umfasst. Die (alleinige) Prüfung der wasserrechtlichen Voraussetzungen in dieser Schutzzone auf der örtlichen Ebene ist angemessen (vgl. auch Aussagen in Drucksache VIII/103).

Zu 12.:

Die Mindestabstände zwischen VRG WE und zivilen Flugsicherungseinrichtungen (300, 1.000 bzw. 3.000 m um Radaranlagen) werden wie bereits im Entwurf zur zweiten Offenlegung als hartes und hilfsweise auch als weiches Ausschlusskriterium definiert. Letztlich kann offen bleiben, ob tatsächliche Gründe gegen die Ausweisung von VRG WE in dieser Zone sprechen. Die Art der Einstufung ist ohne durchschlagende Relevanz für die Ermittlung der Potenzialfläche, da diese Abstandszonen die Region Mittelhessen nur kleinflächig berühren. Betroffene Flächen liegen teilweise im 1.000 m-Siedlungspuffer und in windschwachen Räumen, die ohnehin als harte Ausschlusskriterien gelten. Aus Gründen der Risikovorsorge sieht der Planungsträger jedenfalls keine VRG WE in diesen Zonen vor (weiches Ausschlusskriterium).

Im Hinblick auf den sich an die o.g. innere Zone anschließenden Anlagenschutzbereich um zivile Flugsicherungseinrichtungen, der bis in eine Entfernung von 2.000, 10.000 bzw. 15.000 m reicht, ist durch höchstrichterliche Rechtsprechung (BVerwG, Urt. v. 7.4.2016 – 4 C 1.15) geklärt, dass in diesen Räumen VRG WE bezüglich dieses Belangs nicht letztabgewogen werden können. Damit sind derartige VRG WE also bei der Flächenbilanz nicht zu berücksichtigen und leisten keinen Beitrag zum substantiellen Raum für die Windenergienutzung. Wegen des Zustimmungsvorbehalts des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung kann nicht ausgeschlossen werden, dass Belange der Flugsicherung einer Genehmigung von WEA im Einzelfall entgegenstehen können. Umgekehrt zeigt die Genehmigungspraxis der letzten Jahre, dass auch innerhalb des Anlagenschutzbereichs durchaus WEA genehmigt werden können.

Auf diesen Sachverhalt wird künftig explizit in den Gebietssteckbriefen, im Umweltbericht und in der Begründung zum TRPEM hingewiesen.

Insgesamt spielen der Belang der Flugsicherung und die davon betroffene Gebietskulisse in Mittelhessen nur eine untergeordnete Rolle und gefährden die 2%-Vorgabe der LEP-Änderung 2013 nicht. Auch ohne diese VRG WE kann in der Region Mittelhessen substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden

Zu 13.:

Die im TRPEM zugrunde gelegten Abstände entsprechen der Vorgabe der LEP-Änderung 2013 und können darüber hinaus zusätzlich im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf örtlicher Ebene berücksichtigt werden.

Eine Berücksichtigung von dynamischen Abständen ist im Hinblick auf eine exakte Abgrenzung der VRG WE nicht möglich.

Zu 14.:

Insgesamt sind 43 Kommunen in Mittelhessen bezüglich ihrer Siedlungsentwicklungsflächen (VRG Siedlung Planung gemäß Regionalplan Mittelhessen (RPM) 2010) von den 400 m-Abstandszonen an Energiefreileitungen betroffen. Für den überwiegenden Teil erscheint eine Konfliktlösung auf der örtlichen Ebene nicht ausgeschlossen (s.u.).

Allerdings verbleiben 8 Kommunen (Limburg, Brechen, Selters (Taunus), Gießen, Grünberg, Hungen, Fronhausen und Ehringshausen), in denen Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten stark eingeschränkt würden, weil ein großer Teil der jeweiligen VRG Siedlung Planung des RPM 2010 angesichts des Ziels 2.5-3 des TRPEM 2015 nicht mehr umgesetzt werden könnte. Zumindest in den 8 genannten Fällen ist eine Lösung des Zielwiderspruchs zwischen TRPEM 2015 und RPM 2010 auf örtlicher Ebene nicht ohne Weiteres möglich.

Als Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung zu diesem Konflikt wird der Plansatz 2.5-3 (Z) etwas weniger restriktiv, d.h. als sog. Soll-Ziel formuliert, um Spielraum für die Kommunen zu eröffnen. In der Begründung wird die zulässige Ausnahme wie folgt eindeutig bestimmt: „Ausnahmen sind zulässig, wenn in Abstimmung mit der Oberen Landesplanungsbehörde keine anderweitigen, vertretbaren Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten (Wohnbauflächen) gegeben sind.“

Zusätzlich wird in der Begründung zu Plansatz 2.5-3 (Z) ausgeführt, dass bis zur Änderung des RPM 2010 eine Konfliktlösung auf der örtlichen Ebene zu suchen ist. Dabei sind Lösungsmöglichkeiten insbesondere gegeben durch ausreichende VRG Siedlung Planung bzw. Eigenentwicklungsflächen abseits der 400 m-Abstandszone, die alternativ in Anspruch genommen werden können, wenn ein im Bereich der Abstandszone an Leitungen gelegenes VRG Siedlung Planung überhaupt nicht bzw. nicht vollständig entwickelt werden kann. Diese Lösung bietet sich häufig an, da die Gesamtgröße der VRG Siedlung Planung in der Regel sehr viel höher ist als der gemeindebezogene Wohnsiedlungsflächenbedarf und in vielen Fällen keine zeitnahe Inanspruchnahme (gerade) der von Energiefreileitungen betroffenen VRG Siedlung Planung zu erwarten ist.

In Vertretung

Gez.
Becker